

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875.

(Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1875.)

Nr. 7.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1875, Z. 2243,  
Mag. Z. 41.821,

betreffend die Spitalsverpflegung der österreichischen und italienischen Staatsangehörigen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1875, Z. 18.569, anher bekannt gegeben, daß die königlich italienische Regierung das mit ihr abgeschlossene Uebereinkommen vom 1. Jänner 1861 wegen Verpflegung der gegenseitigen Kranken dahin auslegt und anwendet, daß unter Verpflegskosten der Aufwand für die Krankenbehandlung überhaupt und außer den Spitalskosten insbesondere auch die Kosten für die Privat-Krankenpflege verstanden werden, daher folgerichtig auch unsererseits das vorcitierte Uebereinkommen in gleicher Weise auszulegen und anzuwenden ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 27. März 1861, Z. 11.033 (Mag.-Verordn.-Blatt vom Jahre 1861, Seite 18), womit das oberwähnte Uebereinkommen bekannt gegeben wurde, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. März 1875,  
betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere  
Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1875, Nr. 33.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872)  
wird angeordnet, daß die zur Zumessung von Petroleum und anderen einer starken Verflüchtigung

tigung unterliegenden Flüssigkeiten dienenden Apparate, wenn selbe im öffentlichen Verkehre angewendet werden, der Aichung und Stämpelung gleich allen übrigen im Verkehre gebrauchten Maßen unterliegen.

In Bezug auf die Einrichtung und sonstige Beschaffenheit solcher Apparate, sowie deren Aichung, Fehlergrenzen, Stämpelung und die für die Aichung zu entrichtenden Gebühren haben die nachstehenden, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassenen Vorschriften zu gelten.

Die bereits im Gebrauche stehenden Apparate dieser Art sind längstens bis Ende des Jahres 1875 diesen Vorschriften gemäß einzurichten und der Aichung zu unterziehen.

Chlumecy m. p.

## Verordnung,

betreffend die

Aichung und Stämpelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.

### §. 1.

#### Zulässige Meßapparate.

Bei den Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen, erfolgt die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines abgeschlossenen Meßgefäßes, in welches die Flüssigkeit unmittelbar aus einem Vorrathsbehältniß übergeführt werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität abgelassen wird.

Auf jedem Apparate muß die Flüssigkeit, für welche er bestimmt ist, sowie der Name des Verfertigers und die Fabriknummer ersichtlich gemacht sein.

Die Zumessung hat in Liter, beziehungsweise Vielfachem und Theilen des Liter, zu erfolgen.

Die zur Zumessung verschiedener Flüssigkeitsmengen dienenden Einrichtungen des Meßgefäßes können verschieden sein; mit Rücksicht auf die bisher im Verkehre vorkommenden und als entsprechend befundenen Apparate werden die nachstehend angeführten Einrichtungen als zulässig bezeichnet:

1. Mit dem in der Regel cylindrisch oder konisch geformten Meßgefäße ist eine Scala unveränderlich verbunden, deren Theilstriche, an welchen der Flüssigkeitsstand im Meßgefäße abgelesen wird, entweder an der Gefäßwand selbst, wenn diese ganz oder theilweise aus Glas besteht, oder an oder neben einer mit dem Meßgefäße communicirenden Glasröhre angebracht sind. In letzterem Falle können statt der Theilstriche auch Zeiger angebracht sein, welche so eingerichtet sein müssen, daß ihre Stellung gegen willkürliche Veränderungen durch Stämpelung gesichert werden kann.

2. In der Wand des Gefäßes ist eine Reihe von mit Hähnen versehenen Abflußröhren angebracht, durch welche sowohl die genaue Füllung des Meßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch, von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bewerkstelligt werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und Ablassung regulirt.

3. Die Einrichtung des Meßgefäßes gestattet, durch eine verschiedene Stellung desselben die verlangte Flüssigkeitsmenge ausfließen zu machen; hiebei wird das Meßgefäß mittelst eines Handgriffes, mit welchem ein Zeiger verbunden ist, durch Einstellung des Zeigers auf angebrachte Marken in die erforderliche Stellung gebracht.

4. Das Meßgefäß ist mit einem Abflußrohre versehen, welches, in einer im Boden des Gefäßes befindlichen Stopfbüchse verschiebbar, durch Einstellung eines Zeigers auf eine Marke in die erforderliche Höhe gebracht wird, so daß bei dem bis zum oberen Rande des Rohres erfolgenden Abflusse der Flüssigkeit aus dem vorher vollgefüllten Gefäße die verlangte Flüssigkeitsmenge abläuft.

5. Der Apparat enthält mehrere gesonderte Meßgefäße, deren Fassungsräume den abzugebenden Flüssigkeitsmengen entsprechen und aus welchen die Flüssigkeit unmittelbar abgelassen wird.

## §. 2.

### Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1. Apparate, bei welchen die Richtigkeit der Abmessung von der lothrechten Stellung des Meßgefäßes abhängt (zu diesen gehören die im §. 1 unter 1 bis 4 bezeichneten), müssen mit einem Pendelzeiger versehen sein, durch welchen die lothrechte Stellung controlirt wird, und welcher so herzustellen ist, daß, nachdem seine Verbindung mit dem Meßgefäße durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausgeschlossen sind.

2. Die Meßvorrichtung muß so beschaffen sein, daß sie den, mit Rücksicht auf die im §. 3 normirte Fehlergrenze erforderlichen Grad der Genauigkeit in der Bestimmung der zumessenden Flüssigkeitsmengen sicher erreichen läßt. Es darf daher namentlich bei den im §. 1 unter 1 und 2 angeführten Einrichtungen der Durchmesser des Meßgefäßes 80 Millimeter nicht überschreiten. Bei den unter 3 und 4 genannten Apparaten muß die Einrichtung zur Einstellung auf die Marke so beschaffen sein, daß Schwankungen, in Folge welcher die erwähnten Fehlergrenzen überschritten würden, ausgeschlossen bleiben.

Bei den im §. 1 unter 1 angeführten Apparaten darf, wenn der Flüssigkeitsstand an einer mit dem Meßgefäße communicirenden Glasröhre ersichtlich gemacht ist, der innere Durchmesser der letzteren nicht weniger als 10 Millimeter betragen.

Ist die richtige Abgabe jeder Flüssigkeitsmenge durch die vorausgängige vollständige Füllung des Meßgefäßes bedingt, wie bei den im §. 1 unter 3, 4 und 5 aufgeführten Apparaten, so muß die eingetretene vollständige Füllung in einer von Außen sichtbaren Weise erkenntlich gemacht sein.

3. Bei der Untertheilung des Liter dürfen entweder die Decimal- oder die Halbiringstheilung, nicht aber beide zugleich angewendet werden, und es darf die Theilung bei der ersteren nicht unter 0,2, bei der letzteren nicht unter  $\frac{1}{4}$  Liter herabgehen.

Neben jeder Eintheilungsmarke oder Ausflußöffnung muß die Bezeichnung der mittelst derselben abzumessenden Flüssigkeitsmenge nach §. 5 der Anordnung vom 19. December 1872 angebracht sein.

4. Der Verschuß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Meßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der übrigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Meßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung auf den Metallbestandtheilen so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen diesen Einrichtungen und den Füllungen des Meßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

## §. 3.

### Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser oder, im Falle die Einrichtung des Apparates dies bedingt, worüber im Wege der Instruction nähere Anweisung erfolgt, mit jener Flüssigkeit, für welche der Apparat bestimmt ist, durch Ablassung der von den Messungseinrich-

tungen angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße, wobei der Apparat die durch das Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei dieser Prüfung sich zeigenden Fehler des Apparates wird nach den in der Instruction II für die Nüch der Flüssigkeitsmaße gegebenen Vorschriften bestimmt, und es darf die Stempelung nur dann erfolgen, wenn der Fehler bei keiner der von dem Apparate angegebenen Maßgrößen den doppelten Betrag der bei der Nüch von metallenen Flüssigkeitsmaßen noch zugelassenen Abweichung (§. 9 der Nüchordnung vom 19. December 1872) übersteigt.

Die Abweichung darf daher nicht größer sein, als:

bei den Maßgrößen von:

0.2 L., $\frac{1}{4}$ L. und 0.5 L. . . . .	$\frac{1}{100}$ des Sollinhaltes,
1 L., 2 L. und mehr . . . . .	$\frac{1}{200}$ " "

#### §. 4.

##### Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf Zinntropfen, wobei auf die Bestimmungen im §. 2 Punkt 1 und 4 gehörig zu achten ist.

Bei metallenen Scalen, oder wenn Ausflußöffnungen angebracht sind, ist dicht unter jedem Theilstriche, beziehungsweise unter der Eintrittsstelle jeder Ausflußröhre in dem Körper des Instrumentes ein Stempel anzubringen. Ebenso ist, wenn Zeiger angebracht sind, die Unveränderlichkeit der Stellung derselben durch Stempelung zu sichern.

#### §. 5.

##### Nüchgebühren.

Als Gebühren sind zu berechnen:

A. 1. Für die Prüfung jeder einzelnen Maßgröße je . . . . .	10 fr.
und überdies:	
2. Für die Nüch und Stempelung des ganzen Apparates . . . . .	40 "
B. Für die Prüfung ohne Stempelung, und zwar für jede einzelne wirkliche geprüfte Maßgröße . . . . .	10 "

#### §. 6.

Die Nüchscheine werden nach folgendem Formulare ausgestellt:

Nüchschein XI. Nr. . . . . für einen Flüssigkeits-Meßapparat.

Für Herrn . . . . . zu . . . . .

ist ein mit Nr. . . . . bezeichneter Meßapparat für\*) . . . . ., welcher die Einrichtung mit\*\*) . . . . . besitzt und die Maßgrößen . . . . . Liter enthält, nachdem derselbe innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geücht und als tarifmäßige Gebühr . . . . . fl. . . . . fr. berechnet worden.

Nüchamt zu . . . . . am . . . . .

(Stempel.)

(Unterschrift des Nüchbeamten.)

An dem mit \*) bezeichneten Orte ist die Flüssigkeit, für welche der Apparat bestimmt ist, und bei \*\*) das Constructionssystem, und zwar mit Bezug auf §. 1 mit folgenden Bedingungen:

Scala,  
Abflußröhren für jede Maßgröße,  
Verstellbarem Meßgefäße,  
Verstellbarem Abflußröhre,  
Meßgefäßen für die Maßgröße

einzusetzen.

Von der k. k. Normal-Nüchungscommission  
Herr m. p.

**Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom  
28. März 1875, Z. 8897.**

(Landesgesetzblatt vom 5. April 1875, Nr. 36.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März 1875 dem Gesetze, womit die Aushebung der für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente für das Jahr 1875 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesetzblatte Nr. 28 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1875 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recruten-Contingente 54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. März 1875, Z. 3813/721 II, auf Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und 411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 5. April bis zum Ende der regelmäßigen Stellungsperiode nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

Alle in den Stellungslisten verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens, und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

---

## II.

### **Gemeinderaths-Beschlüsse.**

Vom 23. März 1875, Z. 590.

Die gemischte Schule, III. Bezirk, Kennweg 5, ist bei Ueberstiedlung in das neue Schulhaus auf den Metternich'schen Gründen mit Beginn des nächsten Schuljahres in eine Knaben- und Mädchenvolksschule zu trennen, die zweite Oberlehrerstelle aber noch nicht auszuschreiben.

Vom 23. März 1875, Z. 847.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird beschlossen, daß die neuerbaute Mädchenschule am Carolinenplatze im IV. Bezirke mit Beginn des nächsten Schuljahres als Mädchen-Bürgerschule eröffnet und die Directorsstelle für dieselbe ausgeschrieben werde.

Vom 23. März 1875, Z. 205 und 206.

Die Beibehaltung der auswärtigen Krankenwärterinnen in den Versorgungshäusern am Alferbach und in Mauerbach mit der monatlichen Entlohnung von 18 fl. und 24 fl. wird genehmigt.

---

Vom 2. April 1874, Z. 1167.

Nach dem Antrage des Magistrates werden die vom Stadtbauamte vorgelegten, mit Rücksicht auf das Metermaß ausgearbeiteten Normalprofile für Hauptunrathscanäle (6 Stück), Hauscanäle (1 Stück) und für Wasserläufe (3 Stück) im Principe genehmigt und die Vervielfältigung der Normalprofile I, VI, VIII, IX und X auf autografischem Wege beschlossen, jedoch hat die Nachmauerung zu entfallen.

---

Vom 6. April 1875, Z. 791.

Nach dem Magistratsantrage wird die schon früher bestandene Wallfischgasse mit dem Namen „alte Wallfischgasse“ bezeichnet, und erhält als solche die Dr.-Nummern 7 und 9, dann 10 zugewiesen, während die neu entstandene „Wallfischgasse“ die Dr.-Nummern 1, 3, 5, 11, dann 2, 4, 6, 8, 10 (statt 10 B), 12 und 14 bekommt, respective beibehält.

---

Vom 6. April 1875, Z. 794.

Die neuen Gassen nächst der Botivkirche erhalten folgende Benennungen:  
 Der Platz um die Kirche „Maximilianplatz“,  
 die Gasse a b „Frankgasse“,  
 die Gasse c d „Petrarcagasse“,  
 die Gasse e f „Günthergasse.“

---

Vom 6. April 1875, Z. 885.

Der Name „Raingasse“ im V. Bezirk, wird, um Verwechslungen mit Rainergasse zu begegnen, in die Bezeichnung „Gassergasse“ umgeändert.

---